

November Decret, die Protocollführung und den Druck der Landtagsacten betr.

Der Präsident bemerkt, daß die möglichst schleunige Bearbeitung dieses Gegenstandes, welcher in die Geschäftsverhältnisse der 1. Deput. einschlage, erforderlich sei, damit die Kammer die Ansicht jener Deput. baldigst mitgetheilt erhalten.

Prinz Johann ist damit einverstanden, hält es jedoch für zweckmäßig, daß der Deput. nachgelassen werde, den Secretair der Kammer beizuziehen.

v. Carlowitz äußert sich dahin, daß vielleicht ein Antrag darauf zu stellen sein dürfte, ob nicht besondere Mitglieder der Kammer beizuziehen wären.

Secr. Hark: Die Kammer werde wohl damit einverstanden sein, daß mit der vorgeschlagenen Eintheilung der Gegenstände im Protocolle sogleich zu beginnen sei, da nicht zu wünschen wäre, erst späterhin diese Eintheilung anzunehmen. Hiernach würden die Vorträge aus der Registrande unter Nr. 1., die der Deputationen unter Nr. 2. zu bringen sein.

7) Vom 13. November Decret, die Landtagsordnung betreffend. 8) Vom 13. November Decret, den Gesetzentwurf über die Bannrechte betr. 9) Vom 13. Novbr. Decret, den Gesetzentwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien betreffend; werden sämtlich an die 1. Deput. überwiesen. 10) Vom 14. Novbr. Professor Grohmann überreicht seine Schrift, unter dem Titel: „Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königreichs Sachsen 1836 über die Aufklärung der Strafgesetze.“

Der Präsident bemerkt, daß diese Schrift so eben erst eingegangen sei, und daß solche, da sie hinsichtlich der bevorstehenden so wichtigen Berathung über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche von Interesse sein dürfte, in die Bibliothek der Kammer aufzunehmen sein möchte.

Nachdem Prinz Johann bemerkt hatte, daß die Mitglieder der Deputation für das Criminal-Gesetzbuch diese schon seit längerer Zeit erschienene Schrift zur Hand gehabt und bei ihren Berathungen in Erwägung gezogen hätten, fragt

der Präsident die Kammer: Ob sie ihn beauftragen wolle, dem Professor Grohmann dafür zu danken? womit man sich einstimmig einverstanden erklärt.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer, daß man nun auf einen andern Gegenstand, die Wahl der Deputationen, überzugehen haben werde. Er habe dabei zu gedenken, daß, in Folge eines, bei dem letzten Landtage von dem Fürsten v. Schönburg gestellten Antrags, hierüber eine, von der Landtagsordnung abweichende Vorschrift vorliege. — Indem der Präsident zuvörderst in Erinnerung bringt, daß in jeder Kammer 4 ordentliche Deputationen bestehen, von welchen die 1. für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung, die 2. für Gegenstände des Finanzwesens, die 3. für ständische Petitionen und Beschwerden, die 4. für Beschwerden der Unterthanen und diejenigen Gegenstände der ständischen Verhandlungen, welche nicht speciell zu dem Geschäftskreise einer der

übrigen 3 Deputationen gehören, bestimmt sei, daß aber auch noch außerordentliche Deputationen bestellt werden können, bemerkt derselbe, daß es sich zunächst um die bei der Wahl zu beobachtende Modalität handle. Es solle nämlich nach §. 103. der Landtagsordnung für jede der zu wählenden Personen eine besondere Abstimmung stattfinden. Dies aber habe eben den Fürsten v. Schönburg bewogen, folgenden, im Protocolle der 1. Kammer vom 29. Jan. 1833. enthaltenen Antrag zu stellen: „daß bei jeder Wahl von jedem Mitgliede der Kammer sofort so viele Namen, als Deputations-Mitglieder erfordert würden, aufgezeichnet, und diejenigen, welche hierbei absolute Stimmen-Mehrheit erlangten, als gewählt betrachtet, sodann, dafern sich eine zweite Abstimmung nöthig machen sollte, nur so viele Namen aufgeschrieben werden möchten, als nun noch Deputations-Mitglieder fehlen würden. Sollte auch hierbei noch nicht für so viele Personen, als nöthig wären, absolute Mehrheit erlangt sein, so würde alsdann eine dritte Abstimmung mit Aufzeichnung so vieler Namen, als noch Personen fehlten, zu veranstalten, und hierbei relative Mehrheit als entscheidend für die Sache anzusehen sein.“

Dieser Antrag wurde hinlänglich unterstützt, und bei der Abstimmung ergab sich eine völlige Uebereinstimmung für den fraglichen Vorschlag.

Um sich jedoch, bemerkt der Präsident ferner, für die Zukunft nicht zu binden, sei hinzugefügt worden: „daß man diese Abänderung für dieses Mal für gut befinde.“ Nun sei aber seit jener Zeit daran nichts geändert worden, und er dürfe also annehmen, daß der Beschluß noch gültig sei.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: „ob die Kammer gemeint sey, daß die Wahl der Deputationen in der Art, wie Fürst v. Schönburg sie vorgeschlagen habe, auch für dieses Mal angenommen und ausgeführt werden solle?“ wofür die Kammer sich einstimmig erklärt.

Der Präsident ersucht nun die Kammer, für jede Deputation 5 Mitglieder zu erwählen und aufzuzeichnen, mit Ausnahme der 3 Deput., bei welcher der Präsident als Vorstand stehend bestimmt ist. Es würden demnach zuerst 5 Mitglieder für die 1. Deput. aufzuzeichnen sein.

Bei der ersten Abstimmung erhalten absolute Mehrheit: Prinz Johann mit 37, Reg.-Rath v. Carlowitz mit 35, Domherr D. Günther mit 35, und Bürgermeister Ritterstädt mit 30 Stimmen.

Bei der Wahl des 5. Mitgliedes ergab sich bei der dritten Abstimmung, da die zweite noch kein entscheidendes Resultat gewährte, eine relative Mehrheit für den Bürgermeister Behner, indem derselbe 21, Amtshauptmann v. Welf nur 17 Stimmen erhielt.

Es wurde hierauf zur Wahl der 2. Deput. geschritten, wo bei der ersten Abstimmung D. Deutrich 37, v. Polenz 37, v. Welf 31 Stimmen erhielten und selbige folglich nach absoluter Stimmenmehrheit als gewählt zu betrachten sind.

Bei der zweiten Abstimmung erhielt D. Crusius 22, bei der dritten Abstimmung Bürgermeister Schill 15 Stim-